



Anhang 1

Winterdienstkonzept

Winterdienstanweisung in Zunzgen



Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Waldhütte, Höfe, Reservoirs usw.). Ein allfälliger Winterdienst an privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972). Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Zielsetzung und Grundsatz

Auftrag des Gemeinderates ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig, so wenig wie möglich

Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz. Hingegen soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoirs und Gehwegen sowie Parkplätzen und bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) Salz gestreut werden.

Gesetzliche Grundlagen

Es gelten folgende Grundlagen:

- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Stand am 1. August 2008), Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz (StrG) vom 27. September 1981, § 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. August 2013), Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz (USG), vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. November 2013), Art. 29 Abs. 1 und 2
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, Änderung vom 26. März 2003

Auftaumittel

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Erzeugnisse zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nur abgegeben werden, wenn sie keine anderen tauwirksamen Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b) Natrium- und Kaliumformiat
- c) Natrium und Kaliumacetat
- d) abbaubare niedere Alkohole.

3. Verwendung

Einschränkungen

Auftaumittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie Ziffer 2 entsprechen.

Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst

- a) verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die Bodenflächen mit gleichbleibenden Mengen pro Flächeneinheit bestreuen.
- b) bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

Dringlichkeitsstufen

1. Dringlichkeitsstufe

Zur Dringlichkeitsstufe 1 werden gezählt:

- Haupt und Sammelstrassen
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Öffentliche Strassen zum Bahnhof, Spital, Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr)
- wichtige Fusswegverbindungen

2. Dringlichkeitsstufe

Zur Dringlichkeitsstufe 2 werden gezählt:

- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- öffentliche Parkplätze
- Zufahrt Höfe, Milchlieferung

3. Dringlichkeitsstufe

Zur Dringlichkeitsstufe 3 gehören alle übrigen Strassen und Wege, welche im Winter unterhalten werden müssen.

Streueinsätze

Kat. A = Schwarzräumung durchgehend (Kantons- und Bundesstrassen)

Kat. B = Schwarzräumung längerfristig (Haupt- und Sammelstrassen, wichtige Fusswege)
Es ist längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.

Kat. C = reduzierter Winterdienst

Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder möglicher Eis oder Schneeglätte).

Kat. D = nur Schneeräumung auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Rückschneidearbeiten durch einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Schneeräumungen

Das Pfaden hat anhand der Routenplänen zu erfolgen. Dies gilt auch für den Einsatz von Streumitteln. Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen auf der Hard-Höhe und im Dorf stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 04.00 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5 cm), wird die Schneeräumung trotzdem durchgeführt. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltend schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Massnahmen bei der Schneeschmelze

Sobald Tauwetter eintritt, ist für den raschen Abfluss des Schmelzwassers zu sorgen, speziell bei Fussgängerstreifen sowie auf den Aussenseiten von Kurven. Vor allem sind die Einlaufroste freizulegen. Matschschnee ist wegzupflügen.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist vorsalzen nötig.

Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- Eisregen** entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren
- Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt. Deshalb Achtung, wenn die Temperatur knapp über 0°C liegt und der Himmel plötzlich aufklart, muss mit Eisglätte gerechnet werden.
- Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduzierter Winterdienst
Glatteis	salzen	Splitten oder salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	splitten oder salzen
Schneeglätte	Während Schneefall und unmittelbar nach Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung salzen